

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

## **Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1769

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873629825>

Druck Freier  Zugang



Contributions  
**G D I C L,**

wornach in den  
 Herzoglichen Aemtern und Domainen  
 die Contribution  
 zu entrichten.

---

Gegeben, den 1sten Decembr. 1769.

*Mk-4060. (44.)<sup>8</sup>.*

77

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include a title and possibly a date or location.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, which is mostly illegible due to fading.

# Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, etc. etc.

**S**ehen mittelst respectiver Entbietung Unserer gnädigen Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchen-Meistern, Amts-Berwaltern, Amts-Schreibern, und andern Unsern berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unsern Aemtern und Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, waswaassen Wir die, von gedachten Unsern Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darin sesshaften und wohnenden Personen und dazu gehörigen Unterthanen, Hüfener und andern Einwohnern, zu entrichtende diesjährige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß in der nachgesetzten Zeit, diesferhalb entrichten sollen:

B

I. Alle

	Rthlr.	fl.
<b>I.</b>		
Alle Haupt- und Amtleute, auch Pfand-Träger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie	16	32
Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehenden Zten §. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.		
<b>II.</b>		
Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichsthaler ihrer Besoldung	I	18
<b>III.</b>		
Die Pensionarien oder deren Wittwen, mit ihren respect. Mann und Kindern	10	20
Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brod stehen:		
Der Mann	I	18
Die Frau	—	32
Deren Kinder sind frey.		
<b>IV.</b>		
Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte	20	40
Ein Glas-Hütten-Gesell	6	12
<b>V.</b>		

	Rthlr.	ßl.
<b>V.</b>		
Ein Kessel- und Sensen-Träger =	6	12
Die Gesellen der Kessel-Träger =	2	28
Deren Jungens =	2	28

	Rthlr.	ßl.
<b>VI.</b>		
Die Holländer, welche unter und bis 100 Rube in Pacht haben, für sich =	5	10
Für die Frau =	1	2
Für jedes Kind =	—	24
Wenn sie aber über 100 Rube in Pension haben, für sich =	8	16
Die Frau und Kinder wie oben stehet.		

	Rthlr.	ßl.
<b>VII.</b>		
Ein Handwerksmann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Handwerk oder, wosern er Handlung und anderes Gewerbe treibet =	2	28
Die Frau von selbigen besonders =	—	40
Die Gesellen der Handwerksleute =	1	2
Die Kinder derselben, welche zum Abendmahl gewesen =	—	24
Deren Lehrlingen =	—	16

### NB.

Wenn einer doppelte Handthierung hat, steuret er für jede besonders.

### VIII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel- und Kalk- auch Pottasch-Brenner, Theer-Schweler, Salpeter-Sieder,

	Rthlr.	fl.
der, Mollen- und Staff-Holz-Hauer, Epon-Reisser Lementirer, Sager, Teich- und andere Gräber, und der- gleichen	3	6
Deren Frauen jede	—	32
Gesellen der, unter dieser Kubri- cke begriffenen Leute	I	2
Die Jungens	—	16

### IX.

Die Korn-Müller, sie seyn Zeit- oder Erb-Pächter, welche unter und bis 100 Rthlr. Pension geben, für ihre Person	3	6
Deren Frauen	I	2
Deren Kinder so zum Abendmahl gewesen	—	24
Mühlenbursche	I	2
Wenn aber die Müller über 100 Rthlr. Pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person	5	10
Geben die Müller etwa Pacht- Korn so soll dieses nach Landüblicher Tara zu Gelde geschlagen werden.		

### X.

Die Papiermacher geben ohn Un- terscheid	4	8
---	---	---

### XI.

Die Walk- Graupen- Grütz- Stampf- und Schneide-Müller:		
Der Mann	3	6
Die Frau	—	40
Kinder, so zum Abendmahl ge- wesen	—	24
Gesellen	—	32

NB.

NB.

Haben diese Müller mehr als eine Mühle, so bezahlen sie die Contribution für jede besonders.

XII.

	Rthlr.	fl.
Die Fischer	3	6
Deren Frauen	—	32
Die Knechte	I	2

XIII.

Anlangend die Bedemen, und die darinn befindliche Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey seyn: Die Einlieger aber auf den Bedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuren nach dem Edict.

Die Pächter der Priester- und Pfarr-Aecker für sich	2	4
Deren Frauen	—	32
Kinder	I	2

XIV.

Die Einlieger, Dröschler, Häcker, Acker-Voigte, Tagelöhner, Hirten, Schäfer-Knechten mit den Frauen =

2 4

Hat aber einer von diesen vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger davor besonders steuren.

NB.

Wenn die Häcker auf halben Deputat unter solchem Pächter stehen, der die Steuer behandelt hat, geben sie nur

I 2

XV.

	Rthlr.	fl.
<b>XV.</b>		
Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unfern Domainen, wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verehligte	I	2
Derer Frauen ohne Unterscheid	—	24
Alle Wittwen dieser und vorhergehender Rubricke	—	24

<b>XVI.</b>		
Jungen und Mägde, sie seyn fremde oder dienende Kinder, wenn sie zum Abendmahl gewesen	—	12

<b>XVII.</b>		
Ledige Mannspersonen, die noch dienen können, aber nicht wollen	4	8

<b>XVIII.</b>		
Ledige Weibspersonen von gleicher Gattung	2	4

<b>XIX.</b>		
Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger, und andere freye, auch Alten-Theils und übrige, nach diesem Edict, auffer den Hütten wohnende Leute, für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:		
Für ein Pferd, oder Haupt-Kind-Vieh, welches ein Jahr alt und darüber	—	12
Für ein Mast- oder Fasel-Schwein	—	4
Für		

	Rthlr.	fl.
Für eine Ziege, ohne Unterscheid =	—	24
Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm, ohne Unterscheid " "	—	4
Für einen Stock Timmen =	—	6

## XX.

Für eine Grüz-Querre, im Fall dergleichen in Unsern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen =	10	20
---	----	----

## XXI.

Für eine Branntweins-Blase ei- ne Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden seyn sollte =	16	32
---	----	----

## XXII.

Die Bau-Leute, und zwar:		
Ein Voll-Hufener " "	10	32
Ein Halb-Hufener " "	5	16
Ein Cossate " "	2	32

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie und jeder besonders, die hiemittelt verkündigte Contribution, und zwar sowohl die Hufen- als die Neben-Steuer in gutem Mecklenburgischen Courant, oder in N. Zwodritt. zu 30 und 15 fl. an Unsere Beamte, innerhalb drey Wochen nach der Publication dieses Unsers Edicts, abliefern, Unsere zur Berechnung der Contribution pflichtig seyhende Amts-Bediente aber selbige, alsofort nach der Einhebung, an Unsern Zahlcommissarium Schröder, bey

bey Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu verhängender Execution, gegen desselben Dultung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens innerhalb sechs Wochen in duplo an Unsere Herzogl. Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder beygetrieben, ohne alle Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beobachtet, das Triplum alsofort executive beytreiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1ten Decembr. 1769.

Friederich, S. J. M.

